

# BRENNSERVICE-BEDINGUNGEN

Für separat angelieferte Keramik

**Stand: August 2026**

## KERAMIK STUDIO GUT MOOR

Inhaberin: Ella Weckler

Großmoordamm 174 · 21079 Hamburg

Telefon: 0174 32 77 001

E-Mail: [info@gutmoor.de](mailto:info@gutmoor.de)

[www.gutmoor.de](http://www.gutmoor.de)

Diese Bedingungen gelten für Keramik, die außerhalb des KERAMIK STUDIO GUT MOOR hergestellt und zum Brennen separat angeliefert wird.

**WICHTIG:** Bitte bringe nur vollständig durchgetrocknete Werkstücke mit und halte Hersteller, genaue Tonbezeichnung, Brennbereich sowie Angaben zu Glasuren oder Engoben bereit.

## 1. ANBIETER UND GELTUNGSBEREICH

KERAMIK STUDIO GUT MOOR, Inhaberin: Ella Weckler, Großmoordamm 174, 21079 Hamburg, Telefon: 0174 32 77 001, E-Mail: info@gutmoor.de, www.gutmoor.de.

Diese Brennservice-Bedingungen gelten für Keramik, die außerhalb des KERAMIK STUDIO GUT MOOR hergestellt und zum Brennen separat angeliefert wird.

Für diesen Brennservice gelten diese Bedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KERAMIK STUDIO GUT MOOR, soweit sie besondere Regelungen für den Brennservice enthalten.

## 2. ANNAHME DER WERKSTÜCKE

Die Annahme erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung zu den hierfür vorgesehenen Annahmezeiten.

Gut Moor entscheidet nach fachlicher Prüfung, ob ein Werkstück für den gewünschten Brand geeignet ist. Ein Anspruch auf Annahme eines Werkstücks besteht nicht.

Gut Moor kann insbesondere Werkstücke ablehnen, wenn Material, Zusammensetzung, Brennbereich oder verwendete Oberflächenmaterialien nicht eindeutig feststellbar sind oder wenn von dem Werkstück ein erhöhtes Risiko für den Brennofen, Brennplatten, Brennhilfsmittel oder andere Werkstücke ausgehen kann.

## 3. ERFORDERLICHE ANGABEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Annahme vollständige und richtige Angaben zu den angelieferten Werkstücken zu machen.

Erforderlich sind insbesondere:

- Hersteller und genaue Bezeichnung des verwendeten Tons
- zulässiger Brennbereich bzw. maximale Brenntemperatur des Tons
- gewünschte Brennart bzw. Brenntemperatur
- Hersteller und Bezeichnung verwendeter Glasuren, Engoben oder sonstiger Oberflächenmaterialien
- relevante Verarbeitungshinweise des Herstellers
- besondere Eigenschaften oder bekannte Risiken des Werkstücks
- Kontaktdaten des Auftraggebers

Auf Verlangen sind Verpackung, Produktetikett, technisches Datenblatt oder andere geeignete Herstellerangaben vorzulegen.

Fehlende, unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Brennauftrags führen.

## 4. ZUSTAND DER WERKSTÜCKE

Angelieferte Werkstücke müssen vollständig durchgetrocknet und für den vorgesehenen Brand geeignet sein.

Der Auftraggeber ist für die fachgerechte Herstellung und Trocknung sowie für die Eignung der verwendeten Tonmassen, Glasuren, Engoben und sonstigen Materialien verantwortlich, soweit diese Arbeiten nicht von Gut Moor ausgeführt wurden.

Gut Moor ist nicht verpflichtet, durch eine Materialprüfung oder einen Probebrand Eigenschaften festzustellen, die anhand der Angaben des Auftraggebers nicht erkennbar sind.

## 5. NICHT ANGENOMMENE MATERIALIEN

Vom Brennservice ausgeschlossen sind insbesondere:

- Bastelton
- lufttrocknende Modellermassen
- Paperclay, soweit nicht ausdrücklich vorab von Gut Moor freigegeben
- Materialien unbekannter Herkunft oder unbekannter Zusammensetzung
- Werkstücke ohne nachvollziehbare Angaben zum Brennbereich
- Materialien oder Werkstücke, bei denen ein erhöhtes Risiko für den Brennofen, Brennplatten, Brennhilfsmittel oder andere Werkstücke besteht

Gut Moor kann weitere Werkstücke oder Materialien im Einzelfall aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen ablehnen.

## 6. BRENNLEISTUNGEN UND PREISE

Es gelten die zum Zeitpunkt der Annahme veröffentlichten Preise des KERAMIK STUDIO GUT MOOR.

Derzeit gelten insbesondere:

| Leistung     | Preis   |
|--------------|---------|
| Schrühbrand  | 6 €/kg  |
| Niedrigbrand | 8 €/kg  |
| Hochbrand    | 10 €/kg |

Zusätzliche Leistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach individueller Vereinbarung berechnet.

Maßgeblich für Art und Umfang des Auftrags sind der Brennauftrag bzw. das Annahmeprotokoll und die dort festgehaltenen Angaben.

## 7. EXKLUSIVBRAND / GANZER OFEN

Auf Anfrage können Exklusivbrände angeboten werden.

Bei einem Exklusivbrand wird ein Brennofen ausschließlich für die Werkstücke des jeweiligen Auftraggebers eingesetzt.

Brennprogramm, Temperatur, Ofengröße, Termin und Preis werden individuell vereinbart.

Auch bei einem Exklusivbrand gelten die technischen Brennriskiken nach diesen Bedingungen.

Eine bestimmte Fertigstellungszeit oder ein bestimmtes keramisches Ergebnis wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

## 8. BRENNRISIKEN

Keramische Werkstücke unterliegen material- und brenntechnischen Schwankungen. Ihr Verhalten beim Brand hängt von zahlreichen Faktoren ab.

Trotz fachgerechter Durchführung können insbesondere auftreten:

- Spannungsrisse
- Brüche
- Verzug oder Verformungen
- Farbabweichungen
- Glasurfehler
- Glasurläufer
- Blasen oder Krater
- Abplatzungen
- Veränderungen von Oberfläche, Größe oder Form

Ein bestimmtes keramisches Ergebnis, eine exakt vorhersehbare Farbwirkung oder vollständige Fehlerfreiheit kann daher nicht garantiert werden.

Material- oder verfahrensbedingte Veränderungen begründen für sich genommen keinen Anspruch gegen Gut Moor, soweit Gut Moor keine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## 9. KUNDENEIGENE MATERIALIEN

Bei kundeneigenem Ton sowie kundeneigenen Glasuren, Engoben und sonstigen Materialien trägt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass diese für den vereinbarten Brand geeignet und technisch miteinander kompatibel sind.

Für Schäden oder Fehlbrände haftet Gut Moor nicht, soweit Gut Moor die Ursache nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei:

- Materialfehlern
- unzureichender Trocknung
- ungeeigneten Ton- oder Glasurkombinationen
- nicht temperaturbeständigen Materialien
- fehlerhaften oder unvollständigen Herstellerangaben
- nicht mitgeteilten Materialeigenschaften
- kundeneigenen Glasuren bzw. Oberflächenmaterialien

## 10. GLASURLÄUFER UND SCHÄDEN AN BRENNTECHNIK

Der Auftraggeber hat insbesondere darauf zu achten, dass Glasuren sachgerecht aufgetragen sind und bei der vereinbarten Brenntemperatur nicht in unzulässigem Umfang ablaufen.

Werden Brennplatten, Brennhilfsmittel, Ofenteile oder andere Einrichtungen durch Materialien oder Werkstücke beschädigt, die der Auftraggeber eingebracht hat, und beruht dies auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung, kann Gut Moor Ersatz der dadurch tatsächlich entstehenden erforderlichen Kosten verlangen.

Als Orientierung können insbesondere folgende Kosten entstehen:

| Möglicher Aufwand                 | Orientierung                   |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Reinigung einer Brennplatte       | ab 15 €                        |
| Neubeschichtung einer Brennplatte | ca. 30 bis 50 €                |
| Ersatz einer Brennplatte          | je nach Größe ca. 80 bis 180 € |
| Ersatz einer Brennstütze          | ab 8 €                         |

Bei darüber hinausgehenden Schäden erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich erforderlichen Reparatur-, Reinigungs- oder Wiederbeschaffungsaufwand.

Die genannten Beträge sind keine pauschalen Vertragsstrafen. Sie dienen ausschließlich der Orientierung über mögliche tatsächliche Kosten.

## 11. BRENNPROGRAMM UND TEMPERATUR

Gut Moor führt den Brand auf Grundlage der bei Annahme vereinbarten Brennart und Brenntemperatur durch.

Soweit mehrere Werkstücke gemeinsam gebrannt werden, richtet sich die Ofenbelegung nach technischen Erfordernissen, der Auslastung und geeigneten Brennprogrammen.

Eine Änderung des gewünschten Brennprogramms nach Annahme bedarf der ausdrücklichen Abstimmung mit Gut Moor.

## 12. BEARBEITUNGSZEIT UND FERTIGSTELLUNG

Die Bearbeitungszeit richtet sich insbesondere nach Auslastung, Brennart, Brennprogramm und Ofenbelegung.

Angaben zur voraussichtlichen Fertigstellung sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart wurde.

Eine mehrwöchige Bearbeitungszeit kann erforderlich sein.

Gut Moor informiert den Auftraggeber nach Fertigstellung über die Abholbereitschaft.

## 13. ABHOLUNG UND AUFBEWAHRUNG

Die Abholung erfolgt zu den jeweils veröffentlichten Abholzeiten oder nach individueller Vereinbarung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Kontaktdaten aktuell zu halten.

Fertiggestellte Werkstücke werden grundsätzlich sechs Monate nach Mitteilung der Abholbereitschaft aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Frist kann Gut Moor eine angemessene letzte Abholfrist setzen.

Der Auftraggeber wird dabei darauf hingewiesen, dass die Werkstücke nach fruchtlosem Ablauf dieser zusätzlichen Frist nicht weiter aufbewahrt und, soweit gesetzlich zulässig, entsorgt werden können.

Eine Entsorgung erfolgt erst nach Ablauf dieser zusätzlichen Frist.

## 14. HAFTUNG

Gut Moor haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Gut Moor.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

## 15. BRENNAUFRAG UND DOKUMENTATION

Für jeden Brennauftrag kann Gut Moor einen ausgefüllten Brennauftrag oder ein Annahmeprotokoll verlangen.

Mit seiner Unterschrift oder einer elektronischen Zustimmung bestätigt der Auftraggeber insbesondere:

- die Richtigkeit der angegebenen Materialien und Brenntemperaturen
- die Kenntnis der allgemeinen Brennrissen
- die Kenntnis dieser Brennservice-Bedingungen
- die Beauftragung des vereinbarten Brennvorgangs

## 16. ZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung des Brennauftrags auf Grundlage des tatsächlich erbrachten Leistungsumfangs und der jeweils gültigen Preisliste.

Zusätzliche, vom Auftraggeber veranlasste oder von ihm zu vertretende Aufwendungen können nach Maßgabe dieser Bedingungen gesondert berechnet werden.

Die Zahlung ist spätestens bei Abholung fällig, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

## 17. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Einzelheiten ergeben sich aus der aktuellen Datenschutzerklärung des KERAMIK STUDIO GUT MOOR.

## 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

Sollte eine Bestimmung dieser Brennservice-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

### KERAMIK STUDIO GUT MOOR

Großmoordamm 174 · 21079 Hamburg  
0174 32 77 001 · [info@gutmoor.de](mailto:info@gutmoor.de) · [www.gutmoor.de](http://www.gutmoor.de)